

Strom Ersatzversorgung

Preisblatt

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Strom aus 100 % Wasserkraft innerhalb der Ersatzversorgung

gültig ab 1. Januar 2024

Preise für Haushaltskunden im Sinne des EnWG, § 3, S22¹

Preise Eintarif (Tarif ohne Schwachlastregelung)		
	ohne MwSt.	mit 19 % MwSt.
Verbrauchspreis	33,60 Ct/kWh	39,98 Ct/kWh
Grundpreis	110,92 EUR/Jahr	132,00 EUR/Jahr

Preise Zweitarif (Tarif mit Schwachlastregelung – „Nachtstrom“)		
	ohne MwSt.	mit 19 % MwSt.
Verbrauchspreis		
<ul style="list-style-type: none"> In der Hochtarifzeit (HT) 	34,90 Ct/kWh	41,53 Ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> In der Niedertarifzeit (NT) 	29,50 Ct/kWh	35,11 Ct/kWh
Grundpreis	110,92 EUR/Jahr	132,00 EUR/Jahr
Preis für Tarifschaltung ist im Grundpreis enthalten		

Preise für Nicht-Haushaltskunden im Sinne des EnWG, § 3, S22¹

Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung		
	ohne MwSt.	mit 19 % MwSt.
Verbrauchspreis	33,60 Ct/kWh	39,98 Ct/kWh
Grundpreis	110,92 EUR/Jahr	132,00 EUR/Jahr

Entnahme mit registrierender Leistungsmessung		
	ohne MwSt.	mit 19 % MwSt.
Arbeitspreis Energie		
<ul style="list-style-type: none"> In der Hochtarifzeit (HT) 	31,56 Ct/kWh	37,56 Ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> In der Niedertarifzeit (NT) 	27,14 Ct/kWh	32,30 Ct/kWh
Der Arbeitspreis Energie für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung versteht sich inklusive der Netznutzung, zuzüglich Kosten für die Leistungsbereitstellung und den Messstellenbetrieb. Hinzu kommen Umlagen, Abgaben und Steuern: Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Umlage nach Erneuerbaren-Energien-Gesetz, Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz §17f, Umlage nach der Stromnetzentgeltverordnung § 19 und Umlage nach der Verordnung abschaltbarer Lasten § 18.		

In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Steuern und Abgaben:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe		1,590 (0,610 in der NT-Zeit)
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)		0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)		0,643
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage)		0,656
Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de		

Strom Germering GmbH

Bärenweg 13
82110 Germering

Internet:
www.strom-germering.de

E-Mail:
kundenservice@strom-germering.de

Unsere Kundenberater erreichen Sie unter:

T (089) 50 05 99 44
F (089) 50 05 99 45

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister
Andreas Haas

Geschäftsführer:
Anton Kottermair

Sitz: Germering

Registergericht:
Amtsgericht München
HRB 114998

Bankverbindung:
Sparkasse
Fürstenfeldbruck

IBAN:
DE25700530700001673516
BIC:
BYLADEM1FFB

Als Entgelte des Netzbetreibers (Energienetze Bayern GmbH) fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelte		5,55
Grund- und Abrechnungspreis	62,05	
Tarif- und Lastschaltung bei Zweitarif und konventioneller Messeinrichtung	10,93	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		
Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die erbrachten Leistungen (u. a. Beschaffung und Vertrieb – Beispiel exemplarisch für Haushaltskunden im Sinne des EnWG, § 3, S22¹)	Euro/Jahr	Cent/kWh
Eintarif		
Grundpreis	48,87	
Arbeitspreis		22,836
Zweitarif		
Grundpreis	37,94	
Arbeitspreis Hochtarifzeit (HT)		24,136
Arbeitspreis Niedertarifzeit (NT)		19,716

Information zu Mahngebühren	
Mahngebühr (netto)	2,00 Euro/Mahnung

Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus neuer digitaler Stromzähler in Deutschland weisen wir die Preise für Ihren Zähler getrennt aus. Damit sind neben den o. g. Arbeits- und Grundpreisen, je nach Messeinrichtung und Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise für den Zähler zu entrichten:

Preise Messeinrichtung / Zusätzliche Preise		
	ohne MwSt.	mit 19 % MwSt.
	EUR/Jahr	EUR/Jahr
Konventionelle Messeinrichtung Eintarif	10,45	12,44
Konventionelle Messeinrichtung Zweitarif	11,84	14,09
Moderne Messeinrichtung	16,81	20,00
Intelligente Messeinrichtungen		
Steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. § 14a EnWG	42,02	50,00
Verbrauch über 6.000 bis einschl. 10.000 kWh	16,81	20,00
Verbrauch über 10.000 bis einschl. 20.000 kWh	42,02	50,00
Verbrauch über 20.000 bis einschl. 50.000 kWh	75,63	90,00
Verbrauch über 50.000 bis einschl. 100.000 kWh	100,84	120,00
Verbrauch über 100.000 kWh	Preise werden nachgereicht	
Stromwandlersatz*	14,87	17,70
Stromwandlersatz (bei mME und iMSys)*	31,49	37,47
Tarifschaltung*	10,93	13,01
Tarifschaltung (bei mME und iMSys)*	17,76	21,13
	EUR/Ablesung	EUR/Ablesung
Zwischenablesung vor Ort auf Wunsch des Kunden	46,42	55,24
	EUR/Abr.	EUR/Abr.
Zwischenabrechnung auf Wunsch des Kunden	15,00	17,85

*wird nur nach vertraglicher Vereinbarung weiter verrechnet.

Sonstige Bedingungen und Erläuterungen

A) Niedertarifzeiten (Schwachlastregelung – „Nachtstrom“)

Verantwortlich für die Niedertarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Im Stadtgebiet Germering ist der Netzbetreiber die Energienetze Bayern GmbH.

Die Schwachlastregelung umfasst folgende Zeiten:					
Montag bis Freitag	von	0:00 Uhr	bis	6:00 Uhr	sowie
		22:00 Uhr	bis	24:00 Uhr	
Samstag	von	0:00 Uhr	bis	6:00 Uhr	sowie
		13:00 Uhr	bis	24:00 Uhr	
Sonntag	von	0:00 Uhr	bis	24:00 Uhr	

B) Steuern, Abgaben und Umlagen

Die Verbrauchspreise dieses Preisblattes enthalten die Netznutzungsentgelte, die Stromsteuer, die jeweils gültigen Höchstsätze der Konzessionsabgabe und Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Stromnetzentgeltverordnung §19, dem Energiewirtschaftsgesetz §17f, Abs. 5 (Offshore-Haftungsumlage) sowie aus der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten §18 (AbLaV). Die Einzelbestandteile der Allgemeinen Preise können gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV der im Preisblatt dargestellten Tabelle entnommen werden.

Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben basieren auf dem Nettobetrag und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWKG-Umlage

Mit der KWKG-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§19 StromNEV-Umlage

Mit der §19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage

Mit der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert. Die aus der Offshore-Haftungsumlage entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV (ab 01.01.2023 auf 0,00 €)

Mit der Verordnung (AbLaV) wird geregelt, dass sich große Stromabnehmer verpflichten können, zeitweise vom Stromnetz genommen zu werden, wenn dies aus wichtigen Gründen der Versorgungssicherheit notwendig werden sollte. Diese Stromabnehmer erhalten für das Vorhalten der abschaltbaren Lasten ein Entgelt. Dieses Entgelt wird gemäß §18 AbLaV als Umlage für Abschaltbare Lasten auf alle Letztverbraucher bundesweit umgelegt.

Netznutzung (Netzentgelte)

Das Netzentgelt wird von den Netzbetreibern als Preis für die Durchleitung von Strom durch ihre Netze erhoben.

C) Allgemeines und Hinweise

Als Allgemeine Stromlieferbedingungen für die Grundversorgung gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem

Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV¹)“ und die „Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV“, jeweils in der aktuellen Fassung.

Alle angegebenen Jahrespreise beziehen sich auf 365 Tage. Die Verrechnung erfolgt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum immer taganteilig.

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Strom und Gas zur Verfügung.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahn - Verbraucherservice -, 53105 Bonn

T: 030 22 48 05 00 F: 030 22 48 03 23 verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

T: 030 27 57 24 00 F: 030 27 57 24 069 info@schlichtungsstelle-energie.de,

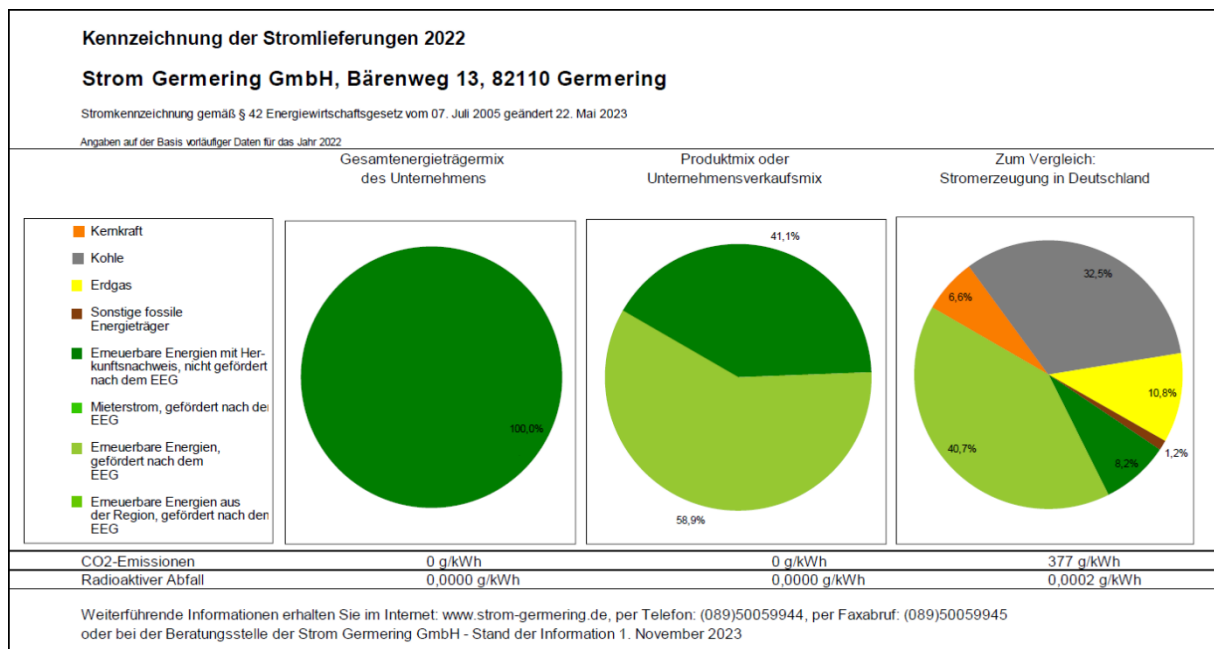
www.schlichtungsstelle-energie.de

D) Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkungen

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich entsprechend der gesetzlichen Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) auf das Jahr 2022:

Unser gesamter Strommix wird zu 100 % aus erneuerbarer Energie mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG, erzeugt. Dabei entstanden weder CO₂-Emissionen noch radioaktiver Abfall.

Der Energiemix in Deutschland setzte sich im Durchschnitt aus 40,7% erneuerbaren Energien EEG, 8,2% sonstigen erneuerbaren Energien, 10,8% Erdgas, 32,5% Kohle, 1,2% sonstigen fossilen Energieträgern sowie 6,6% Kernkraft zusammen. Damit sind 377 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0002 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.



¹ Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.“